



Die Gebührensatzung vom ZAK

Stand: 14.12.2020

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) - (ZAK) - erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹Der ZAK erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Bio- und Restmüllsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. ³Die Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der ZAK entsorgt. ⁴Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich der Sammelstellen, ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten (WE) i. S. des Absatz 2.
- (2) ¹Als Wohneinheit i.S. dieser Satzung gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. ²Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen.
- (3) ¹Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 12 Gästebetten als eine Wohneinheit.
- ²Bei Campingplätzen gelten je angefangene 6 Stellplätze als eine Wohneinheit.
- ³Bei anderen gewerblich genutzten oder sonstigen Grundstücken, auf denen sich eine oder mehrere Arbeitsstätten innerhalb eines Grundstücks befinden, entsprechen innerhalb von Gebäuden jede Arbeitsstätte für sich
- a) bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,
- b) über 400 m² bis zu 1.500 m² Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und
- c) jede weiteren angefangenen 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden als zusätzliche Wohneinheit.
- ⁴Für die haupt- und nebenberufliche Ausübung von gewerblichen oder sonstigen Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen reduziert sich die Grundgebühr auf die Hälfte. ⁵Dies gilt nicht, wenn zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird. ⁵Bei gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Veranlagung getrennt nach dem jeweiligen Nutzungszweck.
- (4) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Anzahl der Abfahren bzw. nach der Anzahl der Abfallsäcke. ²Bei Selbstanlieferung von Abfällen, bestimmt sich die Gebühr nach Art, Menge und Gewicht, gemessen in Gewichtstonnen (t), Kubikmeter (m³) oder Stückzahl. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Entsorgung und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonne (t), Kubikmeter (m³) oder Stückzahl.

§ 4 Gebührensatz

- (1) ¹Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 2,50 € pro Monat.
- (2) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für eine
- | | | |
|------|----------------|--------|
| 40 l | EURO-Normtonne | 3,80 € |
| 60 l | EURO-Normtonne | 5,70 € |

80 l	EURO-Normtonne	7,60 €
120 l	EURO-Normtonne	11,40 €
240 l	EURO-Normtonne	22,80 €
770 l	Müllgroßbehälter	73,15 €
1,1 m ³	Müllgroßbehälter	104,50 €

²Soweit vom ZAK andere Behälter im Einzelfall zugelassen werden, beträgt die Gebühr monatlich 0,095 € je Liter Behältervolumen.

- (3) ¹Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14tägiger Abfuhr für

40 l	Biomülltonne	2,40 €
60 l	Biomülltonne	3,60 €
80 l	Biomülltonne	4,80 €
120 l	Biomülltonne	7,20 €

²Wird entsprechend § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in den Sommermonaten die generelle wöchentliche Abfuhr der Biomüllbehältnisse festgelegt, wird für diesen Zeitraum hierfür nur die Gebühr nach Satz 1 erhoben.

³Soweit vom ZAK andere Behälter zugelassen werden, beträgt die Gebühr monatlich 0,06 € je Liter Behältervolumen.

- (4) ¹Bei anderer als 14tägiger Abfuhr beträgt die Gebühr pro Leerung

- a) für Restmüll 0,0475 € pro Liter,
- b) für Biomüll 0,03 € pro Liter.

- (5) ¹Für den in der Stadt Lindau (Bodensee), mit Ausnahme des Ortsteils Lindau-Reitnau, zur Abholung und Rückstellung der Abfallbehälter, ausgenommen Müllgroßbehälter, geleisteten Sonderdienst wird ein monatlicher Gebührensuschlag.

bei **14-tägiger Abfuhr** von

Hausmüll in Höhe von	1,70 €
Biomüll in Höhe von	1,70 €

Bei wöchentlicher Abfuhr von

Hausmüll in Höhe von	3,40 €
Biomüll in Höhe von	3,40 €

je Abfallbehälter erhoben.

- (6) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Müllsäcken beträgt pro Sack der Größe

50 Liter	2,40 €
100 Liter	4,80 €

- (7) ¹In den Gebühren ist die Ausstattung des Grundstücks mit den erforderlichen Abfallgefäßen enthalten. ²Abfallgefäßveränderungen (Gefäßan-, bzw. -abmeldungen, Austausch von Einsätzen bei EURO-Normtonnen) sind ein Mal pro Kalenderjahr kostenfrei.

³Bei mehr als einmaliger Veränderung pro Kalenderjahr wird je weiterer Änderung eine Pauschalgebühr von 20,00 € festgesetzt.

(8) ¹1. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von selbst oder durch beauftragte Dritte angelieferte Abfälle beträgt für

1.1. Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen

je Gewichtstonne	214,20 €
mindestens jedoch	15,00 €

je Anlieferung.

1.2. nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung

je Tonne	316,00 €
----------	----------

Wenn bei Anlieferungen an Deponien höhere Aufwendungen oder Gebühren anfallen, wird die dort gültige Gebühr erhoben.

Teilmengen werden mit der entsprechenden Teilgebühr berechnet. Ist eine Verwiegung nicht möglich, kann die Abfallmenge vom ZAK geschätzt werden.

2.1. Die Abholung von Elektronikschrott, Kühl- und Gefriergeräten aus privaten Haushaltungen durch den ZAK oder eines vom ZAK beauftragten Dritten, beträgt pro angefangener Transport-, Ver- und Entladeaufwandsstunde 100,00 €

2.2. Die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch den ZAK oder eines vom ZAK beauftragten Dritten, beträgt pro angefangener Transport-, Ver- und Entladeaufwandsstunde 150,00 €.

3. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, für die folgende Sätze gelten:

3.1. je Fahrzeug und angefangene Stunde 50,00 €

3.2. je Arbeitskraft und angefangene Stunde 50,00 €

3.3. Zuschlag zum Gebührensatz gemäß 3.1. für besonderes technisches Gerät (z. B. Radlader) 300 v. H.

3.4. Werden Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

3.5. Wird eine Analyse erforderlich, mit deren Durchführung Dritte beauftragt werden, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

(9) ¹Die Gebühr für nicht verwertbaren Bauschutt und Erdaushub beträgt je angefangenen m³ 72,00 €. ²Im Fall eines zusätzlichen Betriebsaufwands gilt Abs. 8 Nr. 3, entsprechend.

(10) ¹Für die Anlieferung von Asbestzementplatten und sonstigen fest gebundenen Zementasbestabfällen auf zugelassenen Deponien beträgt die Gebühr je angefangene Tonne 167,00€.

²Im Fall eines zusätzlichen Betriebsaufwands gilt Abs. 8 Nr. 3, entsprechend.

- (11) ¹Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle wird eine zusätzliche Gebühr von 80,-€ je angefangene 100 kg, mindestens jedoch 350,- € je Abfuhr erhoben.
- (12) ¹In besonderen Härtefällen – wie z. B. Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse – kann die Gebühr ermäßigt oder auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Hausmüll- und Biomüllabfuhr entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Bereitstellung des Abfallgefäßes durch den ZAK. ²Im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. ³Im An- und Abmeldemonat wird die Gebühr anteilig zu den geleisteten Entleerungen berechnet.
- (2) ¹Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht bei Anschlusspflicht des Grundstücks vor dem 15. eines Monats zum Ersten des Monats. ²Entsteht die Gebührenschuld ab dem 15. des Monats werden 50 % der Grundgebühr fällig. ³Die Gebührenschuld endet mit Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den ZAK.
- (6) ¹Die Gebühr nach § 4 Abs. 8 Nr. 3 entsteht mit Bekanntwerden des zusätzlichen Aufwands.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. ²Gleiches gilt für die Gebühr nach § 4 Abs. 8 Nr. 3. ³Die Gebühr für die Größenänderung von Abfallgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des Gefäßes fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Altlandrat
Verbandsvorsitzender